

RS Vwgh 1986/10/29 86/01/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1986

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §119;

StVG §120;

StVG §26 Abs1;

Rechtssatz

Erfüllen die von der Strafvollzugsbehörde mittels Bescheides verhängten Anordnungen nicht die Voraussetzungen für die Ablehnung einer Befolgung im Sinne des § 26 Abs 1 StVG, so steht es dem Häftling bloß zu, gemäß§ 119 StVG und § 120 StVG Ansuchen einzubringen oder Beschwerden zu erheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010147.X01

Im RIS seit

08.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at